

Vorlage Nr.: 2025/030

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

**Bestellung von Vertretern des Kreises Recklinghausen für die
Gesellschafterversammlung der Vestischen Grunderwerbs- und
Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH**

Beschlussvorschlag: Für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der
Gesellschafterversammlung der Vestischen
Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis
Recklinghausen mbH werden benannt:

Ordentliches Mitglied:

Vertretung:

1. Landrat

2. _____

3. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft des Kreises Recklinghausen wurde am 19.05.2015 als 100 %-ige Tochter des Kreises Recklinghausen gegründet. Es handelt sich um eine reine Grundstücksverwaltungsgesellschaft, die gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nicht-wirtschaftlich tätig ist. Am 20.05.2015 schloss die VGV mit der RWE Service GmbH den Grundstückkaufvertrag über den Erwerb der Flächen der ehemaligen Dortmunder Rieselfelder. Der Eigentumsübergang erfolgte am 15.02.2016. Die VGV stellt die Grundstücke der newPark GmbH zur Entwicklung und Vermarktung zur Verfügung. Es besteht zwischen den Gesellschaften ein entsprechender Kooperationsvertrag.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der VGV besteht die Gesellschafterversammlung aus drei Vertreterinnen / Vertretern. Für diese wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. Da mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, muss gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW der Landrat oder eine von ihm vorgeschlagene Bedienstete/ ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

dazuzählen. Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter. Der Landrat hat bei dieser Entscheidung bzw. Wahl Stimmrecht.

Entsprechend § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO), der nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung (KrO) NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreter der Gemeinde den Rat (Kreistag) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der Regelungen des § 113 Abs. 6 GO NRW, der ebenso nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Diese ist gegenüber der Kreisverwaltung nachzuweisen. Hierzu ist kein formalisierter / qualifizierter / zertifizierter Sachkundenachweis vorgeschrieben. Im Einzelfall sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, nachzuweisen. Diese können auch aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem Gremium oder aufgrund beruflicher Qualifikationen oder Berufserfahrung bestehen (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)

Zu den Mindestkenntnissen gehören u. a.:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Gemäß § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Gemeinde den nach Satz 1 der Norm entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Diesem wird die Kreisverwaltung Recklinghausen durch Angebote an die Mitglieder der Gremien nachkommen.

Daneben haben sich die entsandten Personen nach § 113 Abs. 6 S. 3 GO NRW regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		